

## Öffentliche Anhörung

Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags NRW, 6. Juli 2004

„Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zu den Haushaltsplänen  
des Landes Nordrhein-Westfalen für die Haushaltsjahre 2004/2005  
(Nachtragshaushaltsgesetz 2004)“

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
13. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT

13/ 4 1 0 7

H 06

Stellungnahme des Bundes der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen e.V.

---

### Vorbemerkung

Das Land befindet sich in einer andauernden Finanzkrise. Das Wachstum der Verschuldung zeigt dies überdeutlich. Im vergangenen Jahr erreichten die Neuschulden mit 6,5 Mrd. € eine in der nordrhein-westfälischen Finanzgeschichte bislang unbekannte Rekordhöhe. Damit war die Netto-Kreditaufnahme exakt doppelt so hoch wie im Haushaltsplan-Entwurf ursprünglich vorgesehen (3,25 Mrd. €): Und schon im Laufe dieses Jahres wird der Schuldenberg des Landes in mehr als 100 Mrd. € gipfeln. Schließlich sind in 2004 weitere 5,1 Mrd. € zusätzlicher Kredite bereits eingeplant. Hinzu kommen zusätzlich rd. 950 Mio. € mit dem vorliegenden Nachtragsentwurf 2004. Für die insgesamt aufgehäuften Schulden sind inzwischen 4,8 Mrd. € an Zinsausgaben jährlich gebunden.

Die massive Kreditaufnahme stößt nicht nur an finanzwirtschaftliche, sondern auch an verfassungsrechtliche Grenzen. Die verfassungsmäßige Kreditobergrenze, nach der die Mittel für eigenfinanzierte Investitionen größer sein müssen als die Netto-Kreditaufnahme, konnte 2001 und 2002 nur noch unter formalem Aspekt eingehalten werden. Betrug der Abstand zur Verfassungsgrenze im Jahr 2001 noch 263 Mio. € (Haushalts-Soll), so betrug er im folgenden Jahr nur noch knapp 70 Mio. €. Gleichwohl verstießen diese Haushalte gegen die Landesverfassung, wie der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen festgestellt hat (VerfGH 6/02). Denn in den Jahren 2001 und 2002 konnte die Kreditobergrenze nur unterschritten werden, weil auf in den Vorjahren gebildete Rücklagen zurückgegriffen wurde, die aus Krediten verfassungswidrig „erwirtschaftet“ worden waren.

Auch die Verfassungsmäßigkeit des Doppelhaushalts 2004/2005 ist in Frage gestellt. In seinem entsprechenden Rechtsgutachten stellt Prof. Dr. Dieter Birk, Westfälische Wilhelms-Universität Münster, fest, dass die Praxis der „Kommunalkreditierung“ wegen der Verrechnung im Haushaltsjahr 2005 einer „verdeckten Rücklage“ gleichkommt und im Ergebnis der Finanzierung von Ausgaben des Landes in 2005 dient, was mit der

Landesverfassung (Art. 83 S. 2) nicht vereinbar ist. Unabhängig davon legt das Rechtsgutachten dar, dass die Darlegung von Tauglichkeit und Zweck der erhöhten Kreditaufnahme zur Störungsabwehr im Gesetzgebungsverfahren den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht genügt.

Wie bereits bei der Verabschiedung des Doppelhaushalts 2004/2005 Ende Januar vom Bund der Steuerzahler gefordert, sollte die Landesregierung mit dem vorliegenden Nachtragsentwurf 2004 die Chance nutzen, den Landeshaushalt endlich auf eine solide und verfassungskonforme Basis zu stellen.

#### **Zu dem Fragenkatalog im Einzelnen:**

- 1. Muss das GFG 2004/2005 im Rahmen des Nachtrags geändert werden, weil es in Teilen verfassungswidrig ist?**

Sollte mit der Fragestellung das vom Landkreistag NRW in Auftrag gegebene Gutachten des Staatsrechtlers Dr. Hans Lühmann angesprochen sein, wonach das GFG 2004/2005 in Teilen verfassungswidrig ist, kann darauf nicht eingegangen werden, da das Gutachten dem Bund der Steuerzahler nicht vorliegt. Eine Würdigung wäre wegen der kurzfristigen Terminierung (Einladung 28. Juni, Sitzungstermin 6. Juli) auch nicht möglich.

- 2. Ist die weitere Erhöhung der Schuldenaufnahme um fast eine Milliarde Euro mit dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs Münster vom 2. September 2003 (insbesondere den Ausführungen zum „Schuldensockel“) vereinbar?**

Die zusätzliche Schuldenaufnahme im Nachtragshaushalt 2004 erfolgt ausdrücklich unter dem Hinweis auf die Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts, zu deren Abwehr eine weitere Kreditaufnahme in Höhe von 950 Mio. €, dem Volumen der Steuermindereinnahmen nach der Mai-Steuerschätzung, vorgesehen ist. Einsparungen sollen insofern nur marginal vorgenommen werden, als sie negative Auswirkungen auf Konjunktur und Beschäftigung hätten. Deshalb beträgt ihr Volumen lediglich 97,7 Mio. € und entspricht den Haushaltsverschlechterungen, die nicht steuerinduziert sind.

Der Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen hat in seinen Ausführungen zum „Schuldensockel“ festgehalten, dass „der Gesetzgeber bei seinen Entscheidungen, ob und in welcher Weise er zur Finanzierung des Landeshaushalts Kreditmittel einsetzt, sowohl das Wirtschaftlichkeitsgebot als auch die Kreditgrenzen zu beachten“ hat, „ohne dass der eine durch den anderen Maßstab relativiert würde.“

Gemessen an diesen Grundsätzen erscheint zumindest die im Nachtrag vorgesehene weitere „Kommunalkreditierung“ nicht verfassungskonform (siehe Ausführungen zu Frage 4).

In diesem Zusammenhang ist auch die behauptete Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zu hinterfragen (siehe auch Ausführungen zu Frage 3). Nach dem Stabilitäts- und Wachstumsgesetz liegt eine solche Störung vor, wenn die Ziele „Stabilität des Preisniveaus“, „hoher Beschäftigungsstand“, „außenwirtschaftliches Gleichgewicht“, „stetiges und angemessenes Wirtschaftswachstum“ ernsthaft und nachhaltig beeinträchtigt werden oder wenn ein solcher Zustand droht.

Zweifelsfrei ist das Preisniveau stabil und das außenwirtschaftliche Gleichgewicht gewahrt. In der Begründung des Gesetzentwurfs zum Nachtragshaushalt 2004 wird insoweit auch allein auf die Entwicklungen beim Wirtschaftswachstum und auf dem Arbeitsmarkt abgestellt und wie beim Doppelhaushalt impliziert, dass das zu erwartende Wirtschaftswachstum nicht ausreicht, eine Wende am Arbeitsmarkt zu bewirken.

Übergangen wird, dass die sogenannte Beschäftigungsschwelle, ab der Wachstum zu mehr Beschäftigung führt, in Deutschland, u.a. aufgrund der institutionellen Rahmenbedingungen am Arbeitsmarkt, immerhin bei 1,5 Prozent liegt und somit der als „Störfall“ deklarierte Wachstumsmangel und die daraus erwachsende Arbeitslosigkeit auch arbeitsmarktpolitisch induziert sind.

Aus der vom Verfassungsgerichtshof formulierten Verpflichtung des Gesetzgebers heraus „*Spielräume zur Verschuldungsbegrenzung oder gar –rückführung zu nutzen*“ erscheint es insoweit geboten, auch auf Landesebene alle Anstrengungen zu unternehmen, die Beschäftigungsschwelle zurückzuführen, anstatt dem arbeitsmarktpolitischen Status Quo das Wort zu reden, damit Wachstumsschwäche und Arbeitslosigkeit in Kauf zu nehmen, um diese „Störung“ dann mit immer höheren

Schulden abzuwehren. Denn das ist nichts anderes als die Schuldenfinanzierung arbeitsmarktpolitischer Rahmenbedingungen.

Unabhängig davon erscheint die im Nachtrag zur Begründung der zusätzlichen Kreditaufnahme zur Finanzierung der Steuerreform dargelegte Argumentation: „Eine Einschränkung der öffentlichen Nachfrage in dieser Höhe würde den positiven Effekt des teilweisen Vorziehens der Steuerreform zum Teil wieder zunichte machen.“ fragwürdig. Immerhin verbleibt das durch die Steuerreform den Steuerzahlern verbleibende Geld diesen und damit dem Wirtschaftskreislauf erhalten. Öffentliche Nachfrage wird nur durch private ersetzt.

Genau genommen geht es um die kreditfinanzierte Ausweitung öffentlicher Konsum-Nachfrage in Höhe der die Investitionen überschreitenden Neuverschuldung. Allerdings wird im Nachtrag nicht dargelegt, welche Maßnahmen bzw. Ausgaben konkret im Fall des Nichtvorliegens einer ernsthaften und nachhaltigen Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts hätten vermindert werden können und müssen, nunmehr aber zur Abwehr der Störung des Gleichgewichts nicht vermindert werden (siehe Ausführungen zu Frage 3). Insoweit erscheint die höchststrichterlich bestimmte Darlegungserfordernis nicht erfüllt und der Verfassung nicht genüge getan..

Der Bund der Steuerzahler hält es vor diesem Hintergrund für zwingend, anstelle weiterer Neuverschuldung entsprechende Einsparungen vorzunehmen. Er hält ein Einsparpotenzial in Höhe von 950 Mio. € für kurzfristig durchaus realisierbar. Wie der Landesrechnungshof so hat auch der Bund der Steuerzahler bereits mehrmals dargestellt, dass die Transferausgaben zu kurzfristigen Einsparungen besonders geeignet sind. Dieser zweitgrößte Block im Landeshaushalt belief sich nach Feststellungen des Landesrechnungshofs im Jahresbericht 2004 auf 19,3 Mrd. € (40,6 Prozent der bereinigten Gesamtausgaben).

In einer Beratungsunterlage an den Landtag hat der Landesrechnungshof im Jahre 2003 bereits aufgezeigt, dass die Transferausgaben in Höhe von rd. 3,5 Mrd. € rechtlich vom Land gestaltbar sind. In diesem Betrag sei ein nicht unerhebliches Konsolidierungspotenzial enthalten, „welches unbedingt genutzt werden sollte“. Die Reduzierung des Ausgabenbedarfs wäre insofern sicherlich möglich.

### 3. Ist die Erklärung einer drohenden Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts auch im Nachtrag mit der Landesverfassung vereinbar?

Bei der Frage, ob eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts im Sinne des Art. 115 Abs. 1 Satz 2 bzw. Art. 83 Satz 2 Verf NRW vorliegt oder droht, hat der Haushaltsgesetzgeber nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts einen Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum. Einen solchen Spielraum billigt Professor Birk in seinem "Rechtsgutachten über die Verfassungsmäßigkeit des nordrhein-westfälischen Doppelhaushalts für die Haushaltsjahre 2004/2004" auch den einzelnen Bundesländern zu. Mit dem Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum korrespondiert eine Darlegungslast für den Gesetzgeber. Das vom Bundesverfassungsgericht aufgestellte und vom Verfassungsgerichtshof NRW ebenfalls festgestellte Darlegungserfordernis soll dazu beitragen, die Inanspruchnahme der Ausnahmebefugnis zu erhöhter Kreditaufnahme – trotz des Fehlens eindeutiger materiell-rechtlicher Vorgaben – auf Ausnahmefälle zu beschränken und so ihren Ausnahmecharakter zu sichern. Nach Professor Birk begründet eine unzureichende Darlegung die Verfassungswidrigkeit der erhöhten Kreditaufnahme.

Darzulegen sind, nach Professor Birk, die Diagnose, dass das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht ernsthaft und nachhaltig gestört ist, die Absicht, durch die erhöhte Kreditaufnahme diese Störung abzuwehren, und die begründete Prognose, dass und wie durch die erhöhte Kreditaufnahme dieses Ziel erreicht werden kann, sie also zur Abwehr der Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts geeignet erscheint.

Bei der Darlegung der Diagnose, dass das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht ernsthaft und nachhaltig gestört ist, beschränken sich die Ausführungen zum Nachtrag 2004 auf die erwartete „Steigerung des realen Bruttoinlandsprodukts von 1,5 Prozent“. Kein Wort verliert der Gesetzgeber darüber, was er selbst als angemessenes und stetiges Wachstum ansieht. Es müsste begründet werden, warum der Prognosewert von 1,5 Prozent nicht als angemessen betrachtet wird.

Nach Professor Birk ist eine Zielvorgabe – „ein möglichst auch als Vergleichsbasis dienender Wert“ –, an dem sich das wirtschaftliche Soll messen lässt. Dazu heißt es weiter bei Professor Birk: *„Gerade wegen der Schwierigkeit einer Definition des angemessenen und stetigen Wachstums, darf der Landesgesetzgeber einer eindeutigen Aussage nicht ausweichen, die dann zum Kontrollmaßstab seiner eigenen Entscheidung und seines Handelns zu machen ist. Ohne eine solche Festle-*

gung kann eine Erfolgskontrolle – auch auf parlamentarischer Ebene – nicht vorgenommen werden.“

In diesem Zusammenhang geradezu kurios mutet der Versuch des Gesetzgebers an, die ersten vorliegenden Ergebnisse zur Wirtschaftsleistung im ersten Quartal 2004 herunterzurechnen, damit die Entwicklungstendenz nicht zu positiv erscheint und von einer leichten Belebung der Wirtschaft keine Rede sein kann. So stünde im ersten Quartal 2004 gegenüber dem Vergleichsquartal 2003 wegen des Schaltjahres ein Tag mehr zur Verfügung. Deshalb: *„Ohne diesen Kalendereffekt hätte die Wachstumsrate im Berichtsquartal knapp ein Prozent erreicht.“* Wenn also dieser „Kalendereffekt“ von einer derart durchschlagenden Wirkung ist, dann muss einem um die wirtschaftliche Weiterentwicklung in der zweiten Jahreshälfte mit einer Reihe zusätzlicher Arbeitstage gegenüber dem Vorjahr (Weihnachtsfeiertage) nicht Bange werden und könnte insofern sogar ein höheres Wachstum nicht ausgeschlossen werden.

Auch die Darlegung hinsichtlich des Teilziels „hoher Beschäftigungsstand“ bleibt zu vage, wenn die NRW-Arbeitslosenquote mit der Quote für Westdeutschland in Beziehung gesetzt oder auf einen um 24.000 Arbeitslose höheren Arbeitslosenstand Ende April 2004 gegenüber April 1997 hingewiesen wird. Nach Auffassung des Bundes der Steuerzahler genügt die Darlegung der Diagnose den hohen verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht.

Zur Darlegungslast zählen ebenso Ausführungen, die im Einzelnen die Absicht, mit der erhöhten Kreditaufnahme die Störung abzuwehren, zum Ausdruck bringen sollen. Dazu Professor Birk weiter:

*„Es muss dargelegt werden, welche Maßnahmen durch die erhöhte Kreditaufnahme ermöglicht werden sollen, um der Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts im Hinblick auf die jeweils gestörten Teilziele entgegenzuwirken. Es sind somit konkret diejenigen Ausgaben zu bezeichnen, die im Fall des Nichtvorliegens einer ernsthaften und nachhaltigen Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts hätten vermindert werden können und müssen, nunmehr aber zur Abwehr der Störung des Gleichgewichts nicht vermindert werden.“*

Die Absicht zur Abwehr der Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts ist im Nachtragshaushalt 2004 wie folgt dargelegt:

*„Der Ausgleich der aktuell aufgetretenen Haushaltsverschlechterungen in Höhe von insgesamt 1.097,7 Mio. EUR soll nur zu einem geringen Teil durch zusätzliche Einsparungen, zum ganz überwiegenden Teil aber durch eine zusätzliche Kreditaufnahme erfolgen; die Kreditaufnahme wird daher nochmals um 950 Mio. EUR erhöht. Eine Einschränkung der öffentlichen Nachfrage in dieser Höhe würde den positiven Effekt des teilweisen Vorziehens der Steuerreform zum Teil wieder zunichte machen. Durch den Verzicht auf diese Einsparungen sollen daher negative Auswirkungen auf Wachstum und Beschäftigung im Land NRW vermieden werden. Aufgrund dieser Zielsetzung ist daher die erhöhte Kreditaufnahme in Höhe der Steuerausfälle und der damit zusammenhängenden Stundung gegenüber den Kommunen dazu bestimmt und geeignet, die Fortsetzung der Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts im Jahre 2004 abzuwehren.*

*Das teilweise Vorziehen der dritten Stufe der Steuerreform von 2005 nach 2004 führt für NRW zu Steuermindereinnahmen in Höhe von 848 Mio. EUR. Hieran sind die Kommunen über den Steuerverbund mit rd. 195 Mio. EUR beteiligt. Das teilweise Vorziehen der dritten Stufe der Steuerreform belastet den Landeshaushalt daher netto mit rd. 653 Mio. EUR. Es muss sichergestellt sein, dass auch in dieser Höhe ein gesamtwirtschaftlicher zusätzlicher Nachfrageeffekt eintritt, um die zusätzliche private Nachfrage aufgrund des teilweisen Vorziehens der dritten Stufe der Steuerreform nicht durch eine verminderte öffentliche Nachfrage teilweise zu kompensieren.“*

Nun ist, Professor Birk folgend, im Falle des Verzichts auf Ausgabenkürzungen aber dessen konjunktursteuernde Eignung im Einzelnen darzulegen. Mindestens sollte der Gesetzgeber darlegen, welche Bereiche von den sonst notwendigen Einsparungen betroffen wären, wie negativ sich diese Einsparungen auf die Beschäftigung auswirken würden, welche wirtschafts- und beschäftigungsfördernden Maßnahmen (ohne investiven Charakter) unterbleiben müssten, wo im Einzelnen die rechtlichen Grenzen möglicher Einsparungen lägen und welche positiven konjunkturellen Wirkungen in quantitativer und qualitativer Hinsicht durch den Verzicht auf Haushaltskürzungen erwartet werden.

Insbesondere unter dem zuletzt genannten Gesichtspunkt ist die im Gesetzentwurf zum Nachtragshaushalt 2004 vorgenommene Darlegung der Eignung viel zu pauschal und beliebig. So heißt es dort beispielsweise: „Im Hinblick auf die negativen Auswirkungen auf die Beschäftigung ist daher eine weitere Absenkung, durch die – bei vollständiger Reduzierung der Förderung – 500 Mio. € hätten eingespart

werden können, unterblieben.“ Eine begründete Prognose mit quantitativen und qualitativen Aspekten müsste anders aussehen.

Die Beliebigkeit in der Darlegung zeigt sich an der wortgleichen Übernahme der Begründung aus der 2. Ergänzungsvorlage zum Doppelhaushalt 2004/2005 in den vorliegenden Gesetzentwurf (lediglich drei Zahlen sind angepasst worden). Da es immerhin um die Aufnahme neuer Schulden in Höhe von knapp einer Milliarde Euro geht, mit der die zweithöchste Neuverschuldung in der Geschichte des Landes verbunden ist, wäre die eine oder andere zusätzliche Erläuterung im Text angebracht gewesen.

Wie schon bei Vorlage des Doppelhaushalts, so sind auch mit Vorlage des Nachtrags 2004 die Begründungen unzureichend. Die Erklärungen drohender Störungen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts entsprechen nicht den verfassungsmäßigen Anforderungen.

**4. Ist die im Nachtrag vorgesehene weitere „Kommunalkreditierung“ aufgrund der vorgesehenen Steuermindereinnahmen mit der Verfassung vereinbar, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Wirkung auf den Haushalt 2005 (bisheriger Etat) und den Landeshaushalt 2006 (nach Nachtragsentwurf)?**

Insgesamt werden den Kommunen mit dem Nachtragshaushalt 2003 und dem Haushalt 2004 Mittel in Höhe von 690 Mio. € „gestundet“ (zweite Ergänzungsvorlage). Diese offensichtlich zu viel überwiesenen Zuweisungen aus dem Steuerverbund sollen erst in 2005 verrechnet werden. Diese Mittel sind nach Professor Birk fiktive Verbundmittel, da die zusätzlichen Zuweisungen an die Kommunen im Haushaltsjahr 2004 nicht aus Steuermitteln, sondern aus zusätzlich aufgenommenen Krediten (im Rahmen der erhöhten Kreditaufnahme 2004) finanziert werden. Zu Recht spricht Professor Birk von einer kreditfinanzierten verdeckten Rücklage. Diese „Ersparnis“ wird dann im Haushaltsjahr 2005 eingesetzt, um die Kreditobergrenze einhalten zu können. Um 60,5 Mio. € kann die verfassungsmäßige Obergrenze formell unterschritten werden; in Wirklichkeit wird sie aber um knapp 630 Mio. € überschritten. Damit ist der Haushalt 2005 verfassungswidrig.

Mit dem vorliegenden Nachtragsentwurf wird die kreditfinanzierte verdeckte Rücklage um weitere 225 Mio. € aufgestockt, weil dieser Betrag, mit dem die Kommunen über den Steuerverbund an den Steuermindereinnahmen nach der Mai-

Steuerschätzung zu beteiligen wären, erst im Jahre 2006 verrechnet werden soll. Wie bereits ausgeführt, muss aber das Wirtschaftlichkeitsgebot nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofs auch bei der Kreditaufnahme zur Anwendung kommen. *„Danach widerspricht eine Kreditaufnahme im Regelfall dem Wirtschaftlichkeitsgebot, wenn ihr in dem Haushaltsjahr, auf das sie sich bezieht, kein entsprechender Ausgabenbedarf gegenübersteht.“* Der Bund der Steuerzahler verneint einen solchen Ausgabenbedarf, da die Zuweisungen im Rahmen des Steuerverbundes durchaus verringert werden könnten. Diese Mittel, die auf dem Weg der „Kommunalkreditierung“ die verdeckte Rücklage aufstocken, könnten alternativ dazu eingesetzt werden, den aktuellen Kreditbedarf zu drosseln. Das Wirtschaftlichkeitsgebot, das nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofs eine Grenze für die Verschuldung des Landes bildet, wird verletzt und es wird der Verpflichtung zuwider gehandelt, Spielräume zur Verschuldungsbegrenzung zu nutzen.

Mit dem Nachtrag 2004 eröffnet sich der Gesetzgeber die Möglichkeit, die Kreditobergrenze in 2006 formal einzuhalten, diese aber materiell erneut zu überschreiten. Denn erst dann sollen, wie erwähnt, die mit dem Nachtrag zusätzlich kreditierten Mittel aus dem Steuerverbund den Kommunen in Rechnung gestellt werden. Dieses Verhalten ist verfassungsrechtlich zu beanstanden.

**5. Sollten die Kürzungen im Bereich des Landesjugendplans bereits im vorgelegten Nachtragshaushalt 2004 zurückgenommen werden?**

Um den weiteren Marsch in den Schuldenstaat zu verhindern, führt kein Weg an Einsparungen in allen Bereichen des Landeshaushalts vorbei. Die Liste der Einschnitte in Aufgaben- und Leistungsbereiche, die mit dem Doppelhaushalt 2004/2005 vorgenommen wurden, ist recht umfassend. Der Bund der Steuerzahler hat sich allerdings auch immer dafür ausgesprochen, dass weitere Kürzungen, insbesondere bei Personal- und Transferausgaben, erfolgen müssen. In der „Stellungnahme zur Haushalts- und Finanzpolitik des Landes Nordrhein-Westfalen 2004/2005“ sind hierzu weitere Ansatzpunkte benannt. Deshalb ist es bedauerlich, wenn bereits eingeplante Kürzungen im parlamentarischen Beratungsprozess wieder zurückgenommen werden. Denn die notwendigen Einsparungen vertragen keinen Aufschub und dienen doch letztlich dazu, die Belastungen aus der Verschuldung zu verringern und wieder Handlungsspielräume zu eröffnen.